

**Satzung
zur Gebührenordnung
für die Benutzung der Marktanlage
der Stadt Kitzscher**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Stadtrat der Stadt Kitzscher in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.1991, Beschl.-Nr.: 92/12/91 zur Durchführung von Tages- und Wochenmärkten, geändert am 09.03.1992, Beschl.-Nr.: 207/23/92, am 01.10.2001, Beschl.-Nr.: 216/24/01, am 30.08.2016, Beschl.-Nr. 071/16 SR ,am 08.10.2019, Beschl.-Nr.: 096/19 SR und am 13.12.2022, Beschl.-Nr. 102/22 SR, folgend Satzung zur Gebührenordnung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung der Marktanlage und ihrer Einrichtungen werden Gebühren gemäß dieser Marktgebührenordnung erhoben.
2. Die Gebühr umfasst nur das Entgelt für die Benutzung der Marktstände. Zusätzlich werden Nebenkosten für Wasser, Strom, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Grundsteuern, Abwasser und Instandhaltung der Gemeinschaftsanlage erhoben.
3. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung der Marktstände.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Marktanlage benutzt.

**§ 3
Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.
2. Für die Berechnung der Gebühren ist die Fläche des Marktstandes maßgebend. Jeder auch nur teilweise in Anspruch genommene Quadratmeter ist voll zu berechnen.
3. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Marktanlage begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Vergibt die Marktverwaltung einen Tagesplatz an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

**§ 4
Fälligkeit**

1. Die Gebühren für auf Zeit oder Widerruf vergebende Marktstände werden im Voraus

Marktgebührensatzung

ohne besondere Aufforderung am 1. des Monats fällig, in den der Zeitpunkt der Zuweisung des Marktstandes fällt. Sie sind spätestens bis zum 3. des Monats an der Stadtkasse zu zahlen.

2. Tagesgebühren werden sofort nach der Platzzuweisung fällig. Auf der Grundlage der in Anspruch genommenen Stellfläche werden bei Kassierung vor Ort die Marktgebühren entsprechend § 5 erhoben und kassiert. Daneben ist auch eine Zahlung in der Stadtkasse während den Kassenöffnungszeiten zulässig.
3. Auf Verlangen der Beauftragten der Marktverwaltung haben Marktbenutzer den Gebührenschein vorzuzeigen. Die Gebühr gilt als nicht gezahlt, wenn der Gebührenschein nicht vorgelegt werden kann.

§ 5 Marktgebühren

- Kleinsthändler mit gärtnerischen und hauswirtschaftlichen Erzeugnissen pro m ² /Tag	2,00 €
- Kleinsthändler mit Textilien und dgl. pro m ² /Tag	2,00 €
- Händler, Betriebe und Versorgungseinrichtungen pro m ²	2,00 €
- Für einen von der Stadt gestellten Verkaufsstand pro Tag	17,00 €
- Bei Ständen von mehr als 10 m ² Standfläche werden für jeden zusätzlichen m ² erhoben	1,50 €
- Die Nutzungsgebühren für Tapeziertische betragen pro Tag	1,50 €

Alle vorgenannten Beträge sind Nettobeträge und in allen Fällen, wo dies gesetzlich zulässig ist, wird die im Zeitpunkt der Erhebung gesetzlich zulässige Umsatzsteuer erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kitzscher, 13.12.2022

Schramm
Bürgermeister